

RS Vwgh 1992/5/21 92/06/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.05.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Das Zusammentreffen von (überraschender) Inhaftnahme kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist mit der gleichzeitigen Beschlagnahme großer Mengen von Unterlagen (darunter auch des angefochtenen Bescheides) stellt insgesamt eine an Dispositionsunfähigkeit grenzende, erhebliche Behinderung in der Rechtsverfolgung dar, sodaß im Falle einer dadurch bewirkten Fristversäumnis nicht davon die Rede sein kann, daß diese Fristversäumnung auf einem groben Verschulden des Beschwerdeführers beruht.

Schlagworte

VwRallg7 Übereignung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060079.X01

Im RIS seit

21.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at